

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Ausgabe August 2015)

1. ALLGEMEIN	1
2. ALTERSABSTUFUNGEN	1
2.1. Tageskarten (Skipässe, Bikekarten)	1
2.2. Einfache Fahrten (Chur-Brambrüesch)	2
3. BILLETTE UND ABONNEMENTE	2
3.1. Gültigkeit	2
3.2. Datenträger	2
3.2 Ausweispflicht	2
3.3. Verlust oder Diebstahl	2
3.4. Missbrauch/Fälschung	2
3.5. Umtausch / Rückerstattung	2
4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	3
4.1 Preise	3
4.2 Zahlung	3
4.3. Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen	3
4.4. Währungen	3
5. AUSSCHLUSS VOM TRANSPORT	3
5.1. Allgemein	3
5.2. Transporte zur Ausübung eines Sports	3
6. BETRIEBSEINSTELLUNGEN / BETRIEBSSTÖRUNGEN / HÖHERE GEWALT	3
7. RETTUNGSDIENST	4
8. BIKETRANSPORT	4
9. HAFTUNG	4
10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	4

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG (BCD).

2. Altersabstufungen

2.1. Tageskarten (Skipässe, Bikekarten)

Kinder ab 6 bis und mit 12 Jahre, Jugendliche ab 13 bis und mit 17 Jahre. Erwachsene ab 18 Jahre, Seniorinnen ab 64 Jahre, Senioren ab 65 Jahre. Stichtag ist das Geburtsdatum. Für Kinder-, Jugend- und Seniorentarife ist ein Ausweis obligatorisch und ohne Aufforderung vorzulegen.

2.2. Einfache Fahrten (Chur-Brambrüesch)

Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre, Erwachsene ab 16 Jahre. Inhaber von gültigen Halbtax- und Generalabonnements zahlen die Hälfte des normalen Tarifes. Kinder mit Juniorenkarte in Begleitung von mindestens einem Elternteil fahren gratis.

3. Billette und Abonnemente

3.1. Gültigkeit

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur während den publizierten Öffnungszeiten zwischen 08.00 und 17.00 Uhr gültig. Nach 17.00 Uhr gilt der Abendtarif.

3.2. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht Ihnen den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften im Sommer- und Wintersportgebiet Brambrüesch. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar.

Die KeyCard wird zum Preis von CHF 5.00 verkauft und kann nicht mehr zurückgegeben werden. Defekte oder verlorene KeyCards werden nicht ersetzt.

Die Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG verpflichtet sich, die erfassten Personendaten und Abbildungen nur für eigene Zwecke zu verwenden und zu reproduzieren (Kundenpflege, Statistik, Eingangskontrolle). Mit der Bestellung oder dem Erwerb eines Fahrausweises erklären sich die Kunden mit diesem Gebrauch einverstanden.

3.2 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahnpersonals auszuweisen. Barcodekarte, KeyCard, Swatch und ID-Card oder die Kaufbestätigung müssen vorliegen.

3.3. Verlust oder Diebstahl

Verlorene oder gestohlene Bergbahntickets werden gegen Vorlage der Originalquittung mit Sperrnummer neu ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 erhoben. Gleichzeitig wird die verlorene Karte gegen unbefugte Benützung gesperrt. Der elektronische Datenträger (SwatchAccess/KeyCard) kann nicht kostenlos ersetzt werden.

3.4. Missbrauch/Fälschung

Unser Aufsichtspersonal führt sporadisch Ticketkontrollen an Tal- und Bergstationen durch. Wird ein Ticketmissbrauch (Verwendung von Tickets von Drittpersonen, Erwerb eines Tickets durch Angaben falscher Tatsachen, Fälschung ...) festgestellt, hat dieser den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Bergbahntickets zur Folge. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich dabei um einen Eintagespass, Mehrtagespass oder um einen Saisonpass handelt. Gleichzeitig wird eine Umtriebsgebühr von CHF 200.00 erhoben und der Fahrpreis ist nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

3.5. Umtausch / Rückerstattung

Billette und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Billette oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine Rückerstattung nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das ärztliche Zeugnis sowie der Zeitpunkt der Krankheit bzw. des Unfalls massgebend. Für nicht genutzte Abonnemente wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Die Tickerückgabe sollte so rasch als möglich erfolgen, spätestens jedoch bis Ende der aktuellen Saison. Danach entfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Falls die Skipässe oder Abonnemente nach der/dem Krankheit/Unfall nochmals benutzt wurden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung! Begleitpersonen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Tickerückstattung, über allfällige Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung der BCD.

Wir der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung seines bereits Geleisteten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Die Leistungen und die Preise für die Bergbahntickets ersehen Sie aus dem Bergbahn-Tarifprospekt bzw. in den elektronischen Medien. Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn nichts anderes bei der Ausschreibung erwähnt ist, pro Person und sind persönlich und nicht übertragbar. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten/elektronischen Medien gelten die Bestimmungen im Bergbahn-Tarifprospekt.

Spezialtarife, Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von unserem Kundenservice schriftlich bestätigt worden sind.

Preisänderungen siehe Art. 4.3.

4.2 Zahlung

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Bergbahnticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von der BCD schriftlich bestätigt worden ist.

4.3. Änderungen der Prospektausschreibungen, Preisänderungen

Die BCD behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise in den Prospekten kurzfristig zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Sie Ihre Verkaufsstelle vor Vertragsabschluss.

4.4. Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Barzahlung in Euro zum internen Wechselkurs der Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG wird an allen Verkaufsstellen akzeptiert. Das Wechselgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

5. Ausschluss vom Transport

5.1. Allgemein

Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen
- sich ungebührlich benehmen
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen

5.2. Transporte zur Ausübung eines Sports

Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder das Abonnement entzogen werden. Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- sich rücksichtslos verhalten hat
- einen lawinengefährdeten Hang befahren hat
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat
- sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat

6. Betriebseinstellungen / Betriebsstörungen / Höhere Gewalt

Wind und Wetter können sich im Gebirge rasch verändern. Je nach Wetterlage kann der Bergbahnbetrieb aus Sicherheitsgründen reduziert bzw. ganz eingestellt werden. Bei Betriebsstörungen aufgrund eines technischen Defekts im grösseren Umfang ist die BCD bemüht, die Gäste auf Brambrüesch mit anderen Mitteln wieder nach Chur zu befördern. **Für daraus entstandene Wartezeiten sowie für den Rücktransport mit anderen Verkehrsmitteln entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gekauften Tickets.**

Auch bei einer vom Kunden selbst organisierten, privaten Rückkehr, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Bei Betriebseinstellungen infolge Wetter oder technischer Defekte ist die BCD nicht verpflichtet, Gäste mit anderen Verkehrsmitteln nach Brambrüesch zu befördern. Auch Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingtem reduzierten Bahnbetrieb, unvorhergesehene Abreise oder ähnliches ergeben keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung von Bergbahntickets.

Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG
Kasernenstrasse 15
Postfach 57
CH-7007 Chur

Tel. +41 (0)81 250 55 90
Fax +41 (0)81 250 55 91
info@bergbahnenchur.ch
www.bergbahnenchur.ch

7. Rettungsdienst

Verunfallt der Kunde auf dem Gebiet der Bergbahnen Chur-Dreibündenstein und muss deshalb der Rettungsdienst aufgeboten werden, wird dem Kunden ein Betrag von maximal CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (z.B. Rega, Arzt) werden direkt durch den Kunden bezahlt. Allfällige Rückerstattungsansprüche muss der Kunde gegenüber seiner Versicherung geltend machen.

8. Biketransport

Während der Sommersaison sowie teilweise während der Wintersaison können Bikes bis nach Brambrüesch transportiert werden. In der Pendelbahn Chur-Känzeli können Bikes in der Kabine mitgeführt werden. Es sind die entsprechenden Hinweise zu beachten. Bei der Gondelbahn Känzeli-Brambrüesch werden die Bikes aussen mit einer speziellen Vorrichtung aufgehängt. **E-Bikes werden nur mit der Pendelbahn Chur-Känzeli transportiert (kein Transport Känzeli-Brambrüesch möglich).** Die Anweisungen des Bahn- bzw. Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Die BCD lehnt jede Haftung ab, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden

9. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen Kunde und BCD untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Chur, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG
August 2015